

Weiterbildungsprogramm

der Schweizerischen Apotheker-Gesellschaft für Homöopathie (SAGH)

SAGH-Diplom

klassische Homöopathie

vom 01. Februar 2015

Vorbemerkung

Die benützten männlichen Formen der Personenbezeichnungen gelten sinngemäss immer auch für Angehörige des weiblichen Geschlechtes.

Der deutsche Text ist massgebend.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	3
2	Rahmenbedingungen.....	3
2.1	Grundlagen	3
2.2	Name des Diploms	3
2.3	Zielpublikum	3
2.4	Kandidaten mit abweichendem Curriculum	3
2.5	Dauer der Weiterbildung	4
2.6	Fortbildungspflicht	4
3	Zuständigkeiten.....	4
3.1	SAGH	4
3.2	Prüfungskommission	4
4	Aufbau der Weiterbildung.....	4
4.1	Komponenten der Weiterbildung	4
4.1.1	Theoretische Weiterbildung I.....	5
4.1.2	Praktischer Teil	5
4.1.3	Tätigkeitsbericht.....	5
4.1.4	Theoretische Weiterbildung II (Vertiefung).....	5
4.1.5	Selbststudium (angeleitet).....	6
4.1.6	Diplomarbeit.....	6
5	Schlussevaluation	6
5.1	Komponenten der Schlussevaluation	6
6	SAGH Diplom	6
6.1	Erlangung des Diploms	6
6.2	Anerkennung anderer absolvierter Weiterbildungen	6
6.3	Entzug des Diploms.....	7
7	Qualitätssicherung	7
7.1	Anerkennung der Kursveranstaltungen und Referenten	7
7.1.1	Anforderungskriterien	7
7.1.2	Anerkennungsverfahren	7
7.1.3	Qualitätskontrolle	7
8	Gebühren	7
9	Administration.....	7
10	Beschwerde.....	7
11	Genehmigung	7
12	Inkrafttreten	7
	Anhang I.....	8
	Lernzielkatalog	8
	Prüfungsreglement	14
	Qualitätskriterien	16

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ECH	European Committee of Homeopathy
HMG	Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000
KLV	Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995
MedBG	Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006
MedBV	Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen vom 27. Juni 2007
SAGH	Schweizerische Apothekergesellschaft für Homöopathie

Begriffsdefinition

Repertorisation

In der Klassischen Homöopathie wird unter dem Begriff Repertorisation die Methode bezeichnet, die verwendet wird um das richtige Arzneimittel zu finden. Dabei wird in einem oder mehreren Verzeichnissen (Repertorium, -en) nachgeschlagen. In diesen Repertorien verschiedener Autoren sind alle bekannten homöopathischen Arzneien mit den dazugehörigen Symptomen aufgelistet. Unterschiedliche Wertungen machen ein spezielles Auswahlverfahren nötig, das dann zur Medikamentenverordnung führt.

1 Einleitung

Das stetig wachsende Interesse in der Bevölkerung an den diversen komplementärmedizinischen Richtungen, insbesondere an der klassischen Homöopathie erzeugt ein Bedürfnis nach einer entsprechenden fachkompetenten Beratung und Betreuung in der Apotheke. Durch eine fundierte theoretische Weiterbildung in klassischer Homöopathie, welche mit praktischen Ausbildungselementen ergänzt wird, wird eine Spezialisierung ermöglicht, die mit einem Diplom abgeschlossen wird.

Seine Aus-, Weiter- und Fortbildung erlauben es ihm, die Patienten nach den Regeln der klassisch-homöopathischen Kunst sowohl bei akuten als auch bei chronischen Erkrankungen therapeutisch zu beraten und zu behandeln.

Die therapeutischen Behandlungen im Bereich klassischer Homöopathie können entweder im Rahmen einer Tätigkeit in einer Apotheke mit einem homöopathischen Sortiment oder in einer homöopathischen Praxis ausgeübt werden.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Grundlagen

Die gesetzlichen und berufspolitischen Grundlagen für das vorliegende Weiterbildungsprogramm sind:

- das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006,
- die Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen vom 27. Juni 2007

2.2 Name des Diploms

Homöopath SAGH

2.3 Zielpublikum

Zur Teilnahme an der Weiterbildung für Apotheker in klassischer Homöopathie mit Erwerb des Diploms Homöopath SAGH sind Apotheker zugelassen, die Inhaber eines eidgenössischen Apothekerdiploms oder eines eidgenössisch anerkannten ausländischen Apothekerdiploms gemäss Bundesrecht (Art. 50 Abs. 1 lit.d MedBG) sind.

2.4 Kandidaten mit abweichendem Curriculum

Für Kandidaten mit abweichendem Curriculum (z.B. Inhaber eines eidgenössisch nicht anerkannten Apothekerdiploms) legt die SAGH die zu erfüllenden Bedingungen individuell fest.

2.5 Dauer der Weiterbildung

Die Weiterbildung dauert mindestens vier Jahre. Die praktische Tätigkeit in der Apotheke mit homöopathischem Sortiment und oder in einer homöopathischen Praxis beträgt mindestens 50% während zwei Jahren. Bei niedrigerem Pensum verlängert sich die Dauer der praktischen Tätigkeit dementsprechend.

2.6 Fortbildungspflicht

Alle Apotheker, welche Inhaber eines Diploms Homöopath SAGH sind, sind verpflichtet, die im Fortbildungsprogramm vorgeschriebene Fortbildung zu absolvieren.

Die Fortbildung muss jährlich mindestens 80 akademische Stunden umfassen, wobei davon mindestens 32 akademische Stunden als Kontaktstudium absolviert werden müssen. Die Fortbildungsveranstaltungen müssen von der SAGH anerkannt sein.

Bei Nichtabsolvierung der Fortbildungspflicht kann die SAGH geeignete Sanktionen erlassen. Sie kann insbesondere das Recht zur Führung des Diploms Homöopath SAGH entziehen.

3 Zuständigkeiten

3.1 SAGH

Im Bereich der Weiterbildung Klassische Homöopathie für Apotheker ist die SAGH zuständig für:

- a. die Ausarbeitung und Revision des Weiterbildungsprogramms und die Sicherstellung des Vollzugs der Weiterbildungsprogramms;
- b. die Anerkennung von Weiterbildungskursen;
- c. die Anerkennung abweichender Curricula;
- d. die Schlussevaluation der Teilnehmer;
- e. die Stellungnahme zu Gesuchen betreffend Erteilung eines Diploms
- f. die Kontrolle über die Erfüllung der Fortbildungspflicht und den Entscheid über die Erfüllung der Fortbildungspflicht. Bei allfälliger Nichterfüllung, den Entscheid über geeignete Sanktionen, insbesondere das Recht zur Führung des Diplom Homöopath SAGH zu entziehen
- g. die Erstellung der Prüfungsordnung
- h. Anerkennung der Prüfungsexaminatoren;
- i. die Erteilung des Diploms Homöopath SAGH.

Dritte können mit einzelnen Aufgaben beauftragt werden.

3.2 Prüfungskommission

Die SAGH erstellt aus den eigenen Mitgliedern eine Prüfungskommission. Die Prüfungskommission ist zuständig für

- a. die praktische Organisation und Durchführung der Prüfungen
- b. den Entscheid über das Bestehen der Grundlagenprüfung

4 Aufbau der Weiterbildung

4.1 Komponenten der Weiterbildung

Die Weiterbildung umfasst folgende Komponenten:

- Theoretische Weiterbildung II (mind. 190 akademische Stunden resp. 142.5 Stunden zu 60 Minuten)
- Praktischer Teil (65 akademische Stunden resp. 48.75 Stunden zu 60 Minuten); ohne Berücksichtigung des Praktikums
- Tätigkeitsbericht (25 akademische Stunden resp. 18.75 Stunden zu 60 Minuten)
- Theoretische Weiterbildung II (mind. 223.3 akademische Stunden resp. 167.5 Stunden zu 60 Minuten)
- Selbststudium (maximal 133.3 akademische Stunden resp. resp. 100 Stunden zu 60 Minuten)
- Diplomarbeit (30 akademische Stunden resp. 22.5 Stunden zu 60 Minuten)

4.1.1 Theoretische Weiterbildung I

Die theoretische Weiterbildung I soll im Sinne einer theoretische Grundausbildung den Teilnehmern in erster Linie ein gutes Verständnis der Grundfähigkeiten und die geeignete Methodik der klassischen Homöopathie vermitteln, so dass sie fähig sind, klassisch, homöopathisch zu beraten und den praktischen Teil der Weiterbildung zu absolvieren.

Die theoretische Weiterbildung I (Grundausbildung) umfasst mindestens 190 akademische Stunden resp. 142.5 Stunden zu 60 Minuten als Ganzjahreskurs oder Tages- und Wochenkurs.

Sie umfasst folgende drei Module:

- Theorie und allgemeine Grundlagen
- Arzneimittellehre
- Fallrepertorisation und Fallauswertung

Die Lernziele der theoretischen Weiterbildung I sind im Anhang I aufgeführt.

Die Teilnehmenden erhalten nach Besuch von mindestens 80% der theoretischen Weiterbildung I eine Bestätigung der besuchten Grundausbildung (Testat).

Die theoretische Weiterbildung I wird durch eine Grundlagenprüfung abgeschlossen. Die Grundlagenprüfung richtet sich nach dem Prüfungsreglement der SAGH (siehe Anhang II). Geprüft wird der Lehrinhalt der theoretischen Weiterbildung I. Die Prüfung umfasst Fragen zur Theorie, Arzneimittellehre und Fallrepertorisation.

Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Bestehen der Grundlagenprüfung einen Leistungsnachweis (Prüfungsnachweis).

4.1.2 Praktischer Teil

Der praktische Teil besteht aus drei Modulen, die den Teilnehmern bei der praktischen Umsetzung der homöopathischen Grundfertigkeiten, welche im theoretischen Teil erlernt wurden, unterstützen.

- praktische Tätigkeit zu 50% während mindestens zwei Jahren in einer Apotheke mit homöopathischem Grundsortiment oder in einer homöopathischen Praxis. Bei niedrigerem Pensum verlängert sich die Dauer der praktischen Tätigkeit dementsprechend.
- Arzneimittelherstellung und Dokumentation unter fachkundiger Leitung (mind. 15 akademische Stunden resp. 11.25 Stunden zu 60 Minuten)
- Supervisionen respektive Fallbesprechungen (mind. 50 akademische Stunden resp. 37.5 Stunden zu 60 Minuten)

Die Lernziele sind im Anhang I aufgeführt.

Das Absolvieren des praktischen Teils wird durch folgende Nachweise belegt:

- Bestätigung des Arbeitgebers über die praktische Tätigkeit in einer Apotheke mit homöopathischem Sortiment oder in einer homöopathischen Praxis.
- Testate der besuchten Supervisionen respektive Fallbesprechungen durch den Weiterbildungner oder den Leiter der Supervision
- Testate der besuchten Herstellungskurse resp. der Herstellungsworkshops und Dokumentation der Herstellung (Protokoll der Herstellung eines homöopathischen Mittels bis zur Potenz C12).

4.1.3 Tätigkeitsbericht

Der Tätigkeitsbericht umfasst die Dokumentation von 5 eigenen akuten Fällen aus der Apotheke oder der Praxis. Der zeitliche Aufwand beträgt 25 akademische Stunden resp. 18.75 Stunden zu 60 Minuten.

Die Anforderungen sind in Anhang I festgelegt.

4.1.4 Theoretische Weiterbildung II (Vertiefung)

Die Theoretische Weiterbildung II dient der Vertiefung und Erweiterung der Inhalte der theoretischen Weiterbildung I unter besonderer Berücksichtigung der praktischen homöopathischen Tätigkeit in der Apotheke und oder der homöopathischen Praxis.

Die Vertiefung umfasst mindestens 223.3 akademische Stunden respektive 167.5 Stunden zu 60 Minuten als Tages- und Wochenkurs.

Die Anforderungen und Lernziele sind im Anhang I aufgeführt.

4.1.5 Selbststudium (angeleitet)

Das angeleitete Selbststudium dient zur Vertiefung der Weiterbildungsinhalte der Theoretischen Weiterbildung I und II. Insbesondere soll das Augenmerk dabei auf Fallbearbeitungen und die Auseinandersetzung mit Klassiker der homöopathischen Literatur (z.B. dem Organon, den Chronischen Krankheiten und diverser Materia Medicas) gelegt werden.

Das Selbststudium umfasst maximal 133.3 akademische Stunden resp. 100 Stunden zu 60 Minuten.

Die Anforderungen und Lernziele sind im Anhang I aufgeführt.

4.1.6 Diplomarbeit

Die Diplomarbeit umfasst die Dokumentation von 2 eigenen chronischen Behandlungen mit einer Beobachtungszeit über mindestens einem Jahr. Der zeitliche Aufwand beträgt 30 akademische Stunden resp. 22.5 Stunden zu 60 Minuten.

Die Anforderungen sind in Anhang I festgelegt.

5 Schlussevaluation

5.1 Komponenten der Schlussevaluation

Für die Erlangung des SAGH Diploms ist die Vorlage folgender Leistungsnachweise Voraussetzung:

- Stundennachweise (Testate) und Leistungsnachweis (Prüfungsausweis) über die theoretische Weiterbildung I
- Nachweise für den praktischen Teil (Arbeitsbestätigung, Testate Herstellung & Supervisionen)
- Tätigkeitsbericht
- Stundennachweise (Testate) über die theoretische Weiterbildung II (Vertiefung)
- Selbststudium (Auflistung inkl. Belege)
- Diplomarbeit

Die Annahme aller Komponenten der Schlussevaluation durch die SAGH ist Voraussetzung für die Erlangung des SAGH Diploms.

Die Leistungsnachweise behalten während der Weiterbildungsdauer ihre Gültigkeit.

6 SAGH Diplom

6.1 Erlangung des Diploms

Die Kandidaten müssen das Diplom Homöopath SAGH bei der SAGH schriftlich beantragen. Die Leistungsausweise (s. Ziffer 5) müssen dem Antrag (in 1-facher Ausführung und in einer Sendung) beigelegt werden. Die SAGH entscheidet über die Erteilung des Diploms.

6.2 Anerkennung anderer absolvierter Weiterbildungen

Die SAGH beurteilt und entscheidet, ob andere Weiterbildungen anerkannt werden können. Dabei werden nur Weiterbildungen anerkannt, welche auf den Grundsätzen der klassischen Homöopathie beruhen und mindestens denselben zeitlichen Aufwand umfassen (mindestens 500 Stunden zu 60 Minuten).

6.3 Entzug des Diploms

Die SAGH entzieht das Diplom, wenn der Inhaber des Diploms die Anforderungen der Fortbildung (Ziff. 2.6) nicht mehr erfüllt oder das Diplom missbräuchlich verwendet wird.

7 Qualitätssicherung

7.1 Anerkennung der Kursveranstaltungen und Referenten

7.1.1 Anforderungskriterien

Die Anforderungskriterien sind in Anhang IV festgehalten.

7.1.2 Anerkennungsverfahren

Die SAGH evaluiert jeden Weiterbildungskurs gemäss den Anerkennungsbestimmungen des Fortbildungsprogramms und gemäss den Kriterien im Anhang IV und entscheidet betreffend Akkreditierung.

7.1.3 Qualitätskontrolle

Die Qualität der Weiterbildung klassische Homöopathie für Apotheker wird durch eine kontinuierliche Evaluation überprüft. Die Teilnehmer sind an der internen Qualitätskontrolle beteiligt. Die SAGH führt diese Evaluationen durch um so die Qualität bestmöglich zu sichern. Die Kurse sind mindestens alle 3 Jahre zu auditieren.

8 Gebühren

Die SAGH erhebt für ihre Leistungen Gebühren. Diese sind in der Gebührenordnung der Weiter- und Fortbildung SAGH ersichtlich.

9 Administration

Für die Administration ist das SAGH-Sekretariat zuständig.

10 Beschwerde

Gegen die Entscheide der Prüfungskommission kann innerhalb von 30 Tagen beim SAGH Vorstand schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Der SAGH Vorstand entscheidet über Beschwerden abschliessend.

11 Genehmigung

Das vorliegende Weiterbildungsprogramm wurde vom Vorstand der SAGH am 25.02.2015 genehmigt.

12 Inkrafttreten

Dieses Programm tritt am 1.03.2015 in Kraft.

Anhang I

Lernzielkatalog

1. Theoretischer Teil I

1.1 Richtziel

Die theoretische Grundausbildung umfasst mindestens 190 akademische Stunden als Ganzjahreskurs oder Tages- und Wochenkurs. Sie soll den Teilnehmern in erster Linie ein gutes Verständnis der Grundfähigkeiten und die geeignete Methodik der klassischen Homöopathie vermitteln, so dass sie fähig sind, klassisch, homöopathisch zu beraten und den praktischen Teil des Weiterbildungsprogramms zu absolvieren.

1.2 Lerninhalte Theorie und allgemeine Grundlagen

- Homöopathiegeschichte, wissenschaftliche Grundlagen
- Arzneimittel und ihre Herstellung, Gabe und Dosierung
- Arzneimittelprüfung am Gesunden
- Fallaufnahme, Anamnesetechnik und -interpretation
- Wert der Symptome, Charakteristika, Hierarchisierung, Totalität der Symptome
- Reaktion auf die erste Gabe, homöopathische Verschlimmerung, zweite Verschreibung, Heringsche Regel, Langzeitbeobachtung
- Die chronischen Krankheiten, ihre Entwicklung und ihre Abgrenzung gegenüber akuten oder epidemischen Krankheiten
- Besondere Krankheiten (z.B. einseitige, lokale Krankheiten, Geistes- und Gemütskrankheiten)
- Indikationen und Grenzen der Homöopathie

1.3 Lerninhalte Arzneimittellehre

Die unter Punkt 1. 5 aufgeführte Arzneimittelliste wurde durch die SAGH in Zusammenarbeit mit den assoziierten Schulen zusammengestellt und lehnt sich an die Arzneimittelliste des ECH an. Sie gilt als Richtlinie für die homöopathische Ausbildung und für die Prüfung. Als Anforderungen für die MateriaMedica-Kenntnisse wird Folgendes angestrebt: Insgesamt sollen in der Weiterbildung mindestens 80 Arzneien bearbeitet werden.

- Liste A: Profunde Kenntnisse im theoretischen Teil in erster Linie zu behandeln.
- Liste B: Kenntnis typischer Symptome in verschiedenen Bereichen.
- Liste C: Kenntnis von wenigen Schlüsselsymptomen in eng umschriebenen Bereichen.

1.4 Lerninhalte Fallreperiorisation und Fallauswertung

Anhand von akuten und unkomplizierten chronischen Fällen wird die Fallaufnahme, die Dokumentation der Anamnese, die Identifikation homöopathischer Symptome, die Hierarchisierung, das Auffinden passender Repertoriumsrubriken und der Vergleich des Symptomenbildes mit der MateriaMedica (Differentialdiagnose), die Wahl des Mittels und der angemessenen Potenzhöhe dargestellt und geübt.

1.5 Arzneimittelliste

Liste A

Aconitum	China	Nux vomica
Argentum nitr.	Conium	Phosphorus
Arnica	Gelsemium	Pulsatilla
Arsenicum alb.	Graphites	Rhustox.
Aurum met.	Heparsulfur	Sepia
Bariumcarb.	Hyoscyamus	Silicea
Belladonna	Ignatia	Staphisagria
Bryonia alba	Kalium carb.	Stramonium
Calcium carb.	Medorrhinum	Sulfur
Calcium phos.	Lachesis	Thuja
Carboveg.	Lycopodium	Tuberculinum
Carcinosinum	Mercurius sol.	Veratrum album
Causticum	Natrium mur.	
Chamomilla	Nitricumacid.	

Liste B

Agaricus	Colocyntis	Natrium carb.
Alumina	Cuprum	Natrium sulf.
Ammonium carb.	Ferrum met.	Opium
Ammonium mur.	Iodum	Petroleum
Anacardium	Ipecacuanha	Phosphoricacid.
Antimoniumcrud.	Kalium bichr.	Platinum
Apis	Kalium sulf.	Plumbum
Argentum met.	Lac caninum	Psorinum
Calcium sulf.	Ledum	Syphillinum
Cantharis	Liliumtigrinum	Tarentulahisp.
Chelidonium	Magnesium carb.	Zincum
Cocculus	Magnesium mur.	

Liste C

Alliumcepa	Dulcamara	Magnesium sulf.
Antimoniumtart.	Cyclamen europ.	Mezereum
Baptisia	Coffea	Naja
Bellisperennis	Drosera	Nuxmoschata
Berberis	Dulcamara	Phytolacca
Buforana	Eupatorium perf.	Podophyllum
Calcium fluor.	Euphrasia	Pyrogenium
Camphora	Ferrumphos.	Ruta grav.
Cannabis indica	Fluoricumacid.	Sanguinaria
Capsicum	Glonoinum	Sarsaparilla
Carboanimalis	Helleborus	Secale
Cicutavivosa	Hypericum	Spigelia
Cimicifuga	Kalium iod.	Spongia
Cina	Kalium phos.	Sulfuricumacid.
Coccus cacti	Kalium mur.	Symphytum
Drosera	Magnesium phos.	Stannum

2. Praktischer Teil

2.1 Richtziel

Parallel oder im Anschluss an die Absolvierung der theoretischen Grundausbildung setzen die Teilnehmer die erworbenen Kenntnisse und Methoden während mind. zwei Jahren in ihrer Apotheke oder in einer homöopathischen Praxis um, indem sie homöopathische Beratungen durchführen. Der Beschäftigungsgrad beträgt dabei mindestens 50%. Bei niedrigerem Pensum verlängert sich der geforderte Beschäftigungsgrad dementsprechend.

Im Weiterbildungsmodul Herstellung lernen die Teilnehmer homöopathische Mittel unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften selbst herzustellen.

In Supervisionen oder bei Fallbesprechungen werden Fälle oder Fallverläufe in der Gruppe oder in Einzelsitzungen besprochen.

Damit sind die Teilnehmer in der Lage:

- Patienten in der Offizin homöopathisch kompetent zu beraten
- zu entscheiden, ob die betreffende Indikation für eine homöopathische Behandlung geeignet ist
- Fälle korrekt zu dokumentieren
- Fallverläufe nach einer Arzneimittelabgabe zu beurteilen
- Fragen zu verordneten homöopathischen Mitteln zu beantworten
- homöopathische Arzneimittel unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Verordnungen herzustellen

Der praktische Teil umfasst ohne die praktische Tätigkeit in der Apotheke oder Praxis 65 akademische Stunden resp. 48.75 Stunden zu 60 Minuten.

2.2 Lerninhalte der praktischen Tätigkeit

Die Teilnehmer lernen, ihre theoretischen Kenntnisse in der Praxis umzusetzen. Ein homöopathisches Grundsortiment an homöopathischen Mitteln ist dafür Voraussetzung.

2.2.1 Lerninhalte der Arzneimittelherstellung und Dokumentation

Im Modul Arzneimittelherstellung soll mindestens ein homöopathisches Mittel von der Ausgangssubstanz bis zur Potenz C12 hergestellt und gemäss den Vorschriften dokumentiert werden.

Dabei müssen folgende Lerninhalte praktisch vermittelt werden:

- Herstellung einer Urtinktur
- Herstellung einer Potenzreihe nach Hahnemann
- Herstellung von Triturationen
- Kenntnisse über die Anforderungen an die Ausgangssubstanz
- Kenntnisse über die Herstellungsvorschriften des HAB
- Grundkenntnisse in Qualitätssicherung (GMP)

Die Herstdokumentation des homöopathischen Mittels bis zur C12 dient als Leistungsnachweis.

2.2.2 Lerninhalte der Supervision und der Fallbesprechungen

In der Supervisions- und Fallbesprechung lernen die Teilnehmer ihre eigenen Fälle vorzubereiten und vorzutragen. Unter der Leitung eines Supervisors werden die Fälle besprochen und durchgearbeitet.

Dabei müssen folgende Lerninhalte praktisch vermittelt werden:

- Fallaufnahme und Anamnese des Patienten
- Dokumentation der Anamnese
- Identifikation homöopathischer Symptome
- Hierarchisierung
- Auffinden passender Repertoriumsrubriken
- Vergleich des Symptomenbildes mit der MateriaMedica (Differentialdiagnose)
- Mittelwahl und angemessene Potenzhöhe
- Fallverlauf

3 Tätigkeitsbericht

3.1 Richtziel

Im Tätigkeitsbericht dokumentiert der Teilnehmer die homöopathische Behandlung von mindestens fünf eigenen homöopathischen Beratungen in der Apotheke oder in der homöopathischen Praxis.

Mit dem Bericht zeigt der Teilnehmer, dass er die theoretischen und praktischen Lerninhalte verstanden hat, das erworbene Wissen an eigenen Patienten praktisch umsetzen kann und die Falldokumentation korrekt durchführt.

3.1.1 Gliederung des Tätigkeitsberichts

Vor der Einreichung der Fall-Protokolle muss der Kandidat darauf achten, dass sämtliche Daten anonymisiert sind. Es müssen die geltenden Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

Der Tätigkeitsbericht besteht aus folgenden Elementen:

1. Deckblatt
 - Erfasster Zeitraum
 - Name, Vorname und Adresse des Kandidaten
 - Name und Adresse der Apotheke
2. Dokumentation der durchgeführten mind. 5 Akutberatungen (Umfang max. 10 Seiten)
 - Patientenanamnese
 - Repertorisation
 - Differentialdiagnose
 - Verordnete homöopathische Arznei
 - Nachbetreuung
3. Fazit über die homöopathische Beratungstätigkeit als Apotheker (Umfang max. 1 Seite)

4 Theoretische Weiterbildung II (Vertiefung)

4.1 Richtziel

Die theoretische Weiterbildung II dient der Vertiefung & Erweiterung der Inhalte der theoretischen Weiterbildung I unter Berücksichtigung der praktischen Tätigkeit in der Apotheke oder in der homöopathischen Praxis. Die theoretische Weiterbildung II umfasst mindestens 190 akademische Stunden resp. 142.5 Stunden zu 60 Minuten.

4.2 Lerninhalte

- Wahl der Behandlungsstrategie;
- Kenntnis und Anwendung der geeigneten Repertorisationstechnik und Analysestrategie in akuten Fällen;
- Theorie der chronischen Krankheiten (Miasmen);
- Erweiterung der Materia Medica-Kenntnisse (siehe Arzneimittelliste Anhang I, 1.5)
- Wahl der Potenzhöhe, Repetition der Arzneigabe;
- Heilungshindernisse, Unterdrückung, adjuvante Massnahmen, Begleittherapie;
- Grenzen der Behandlung in der Offizin;
- Vertiefung des Verständnisses des Verlaufs einer konstitutionellen homöopathischen Behandlung mit der Fähigkeit, Patienten aufzuklären und sie zu beraten, vor allem auch in nicht interferierenden adjuvanten Massnahmen.

5 Selbststudium (angeleitet)

Das angeleitete Selbststudium dient zur Vertiefung der Weiterbildungsinhalte der Theoretischen Weiterbildung I und II. Insbesondere soll das Augenmerk dabei auf die Auseinandersetzung mit der Materia Medica, dem Organon und weiterer wichtiger homöopathischer Literatur gelegt werden. Das eigenständige Selbststudium ist nicht anrechenbar.

5.1 Richtziel

Der Kandidat soll sich im angeleiteten Selbststudium individuell oder in Gruppen mit den wichtigsten Werken der homöopathischen Literatur auseinandersetzen sowie durch Bearbeitung diverser Fallbeispielen seine erlernten homöopathischen Kenntnisse vertiefen.

Dabei sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- bereits angeeignetes theoretisches Wissen vertiefen;
- neues Wissen (z.B. durch Materia Medica Studium) aneignen;
- theoretisches Wissen auf die praktische Tätigkeit übertragen;
- sicherer Umgang mit dem Repertorium
- sich auseinandersetzen mit unterschiedlichen homöopathischen Richtungen;

5.2 Lerninhalte des Selbststudiums

Die Lerninhalte des angeleiteten Selbststudiums soll vor allem die Klassiker der homöopathischen Literatur umfassen:

- Samuel Hahnemann, Organon der Heilkunst
- Samuel Hahnemann, Arzneimittellehre
- Samuel Hahnemann, Chronische Krankheiten
- Yves Laborde / Gerhard Risch, Die Hereditären Chronischen Krankheiten
- E.B. Nash, Leitsymptome in der homöopathischen Therapie
- F. Vermeulen, Konkordanz der Materia Medica
- William Boericke, Homöopathische Mittel und ihre Wirkungen
- George Vithoulkas, Essenzen homöopathischer Arzneimittel
- John Henry Allen, Die chronischen Miasmen
- Julius Mezger, Armin Seideneder, Mitteldetails der homöopathischen Arzneimittel
- Zeitschrift für Klassische Homöopathie, Georg Thieme Verlag
- Homöopathie Zeitschrift, Homöopathie Forum e.V., 82281 Egenhofen

Die Liste ist nicht abschliessend.

5.3 Dokumentation des angeleiteten Selbststudiums

Das angeleitete Selbststudium muss belegt werden können. Folgende Belege können akzeptiert werden:

- Lernkontrolle (z.B. Test, Vortrag)
- Zusammenfassung der Lerninhalte
- Fallbearbeitung mit Fall-Repertorisation und Differentialdiagnose

6 Diplomarbeit

6.1 Richtziele

Der Kandidat verfasst eine Diplomarbeit, mit der er die konkrete Behandlung und Betreuung zweier Patienten mit einer chronischen Erkrankung in der eigenen Apotheke oder Praxis umfassend beurteilt und dokumentiert und deren Bedeutung im Berufsalltag darlegt. Er beweist seine Kompetenzen als homöopathisch tätiger Apotheker in der Apotheke oder Praxis:

6.1.1 Klassisch Homöopathisch behandeln

- den Therapieprozess nach den Grundsätzen der klassischen Homöopathie gestalten
- Patientinnen und Patienten in unterschiedlichen Krankheitsphasen betreuen
- die Patienten-Ressourcen stärken und die Gesundheitskompetenz fördern

6.1.2 Therapierelevante Beziehungen

- Beziehungen fallbezogen mit Patientinnen und Patienten und Bezugspersonen gestalten
- Beziehungen mit Fachpersonen zur Gewährleistung der Patientenführung gestalten

6.1.3 Lernen und Lehren

- der Apotheker entwickelt sich fachlich und persönlich weiter
- Der Apotheker beschafft sich Informationen, er bewertet sie und vermittelt Wissen weiter.

6.2 Lerninhalte

Die Dokumentation zweier chronischer Behandlungen in Form einer Diplomarbeit enthält folgende Lerninhalte

- Integration von Kenntnissen und Theorie in das Berufshandeln
- Selbständiges Arbeiten und Probleme lösen

6.3 Inhaltliche Anforderungen

Die Diplomarbeit muss die folgenden inhaltliche Aspekte beinhalten:

6.3.1 Dokumentation der tatsächlichen Begebenheiten eines Patientenfalles mit den Behandlungs- oder Betreuungsprozessen eines Patienten mit chronischen Beschwerden (anhaltend oder wiederkehrender Charakter, ohne Besserungstendenz) , beginnend mit der ersten Kontaktnahme sowie der Erst- und mehreren Folgeanamnesen.

6.3.2 Darlegung der relevanten Überlegungen, Problemstellungen, Erkrankungs- und Gesundungsprozesse, Abläufe und Therapieplanung.

6.3.3 Darstellung aller Fakten, Überlegungen und Handlungen, welche die Nachhaltigkeit der erfolgten Behandlungen gewährleisten und die entsprechende langfristige Verlaufsbeobachtung sicherstellen. Die persönliche Arbeitsweise und die Entwicklung der Behandlung und der Betreuungsprozess muss ersichtlich sein.

6.3.4 Darlegung der Stärkung der Patientenressourcen und Förderung der Gesundheitskompetenzen

6.3.5 Darstellung des beruflichen Beziehungsnetzes, welches (evtl.) zur (Mit-)Betreuung des jeweiligen Patienten diene

6.3.6 Berücksichtigung und Darstellung der Supervisionen oder der zugezogenen Literatur, Materialien und sonstigen Quellen.

6.4 Gliederung der Diplomarbeit

Vor der Einreichung der Diplomarbeit muss der Kandidat darauf achten, dass sämtliche Daten anonymisiert sind. Es müssen die geltenden Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

Formatierung:

- Seitenformat A4
- Schrift Arial oder Times New Roman 11 Pt., Zeilenabstand 1.25, Seitenränder 2 cm
- Kopfzeile mit Autor und Titel
- Fusszeile mit Seitenzahlen beginnend mit der Einleitung
- Umfang: 30-40 Seiten ab Einleitung, ohne Anhänge

Die Diplomarbeit besteht aus folgenden Elementen:

1. Deckblatt
 - Erfasster Zeitraum
 - Name, Vorname und Adresse des Kandidaten
 - Name und Adresse der Apotheke resp. Praxis
2. Inhaltsverzeichnis
3. Einleitung mit einer Kurzzusammenfassung inkl. Begründung für Wahl der Fälle
4. Dokumentation der durchgeführten Behandlungen
 - Patientenbefragung
 - Repertorisation
 - Differentialdiagnose
 - Verordnete homöopathische Arznei (Potenzhöhe und Dosierung)
 - Nachbetreuung mindestens über ein Jahr mit:
 - Fallverlauf
 - Adjuvante Massnahmen
 - Begleittherapie
5. Persönliches Fazit zu den Fällen und zur gewählten Behandlungsstrategie
6. Anhänge
 - Anamneseprotokolle / Bilder
 - Repertorisationen
 - Literaturverzeichnis (sämtliche in der Diplomarbeit verwendete Literatur)
 - Bestätigung, dass die Diplomarbeit selbst verfasst wurde

6.5 Bewertungsaspekte

Die Prüfungskommission der SAGH bewertet die Diplomarbeit nach folgenden Aspekten:

6.5.1 Formale Aspekte:

Die formalen Richtlinien wurden beachtet

6.5.2 Inhaltliche Struktur der Arbeit

Fakten und Prozesse sind strukturiert, präzise, logisch zusammenhängend und nachvollziehbar beschrieben. Aufbau und Umfang sind gemäss den Anforderungen umgesetzt. Die im Anhang beigefügten Unterlagen sind relevant, vollständig und im Umfang angemessen. Die Wahl des Patientenfalles und die Motivation sind nachvollziehbar. Der Fall und die Praxisarbeit sind nachvollziehbar.

6.5.3 Konzeptionelles und analytisches Denken

Sachverhalte und Abläufe wurden in ihrer Gesamtheit erfasst; die einzelnen Aspekte ordnen sich logisch ins Ganze ein; Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen einzelnen Aspekten sind aufgezeigt. Die Fragestellungen, Analysen und Zielsetzungen sind zusammenhängend sinnstiftend und zielführend.

6.5.4 Verbindung von Theorie und Praxis

Die für die Repertorisationen gewählten Rubriken sowie die Behandlungsstrategie sind der Situation angemessen; zugrunde liegende Überlegungen sind nachvollziehbar

6.5.5 Die wesentlichen Aspekte sind in der Arbeit abgebildet worden.

Anhang II

Prüfungsreglement

1. Voraussetzungen für die Prüfungszulassung

Teilnahmeberechtigt für die Prüfung sind Apotheker, welche zur Absolvierung der Weiterbildung zugelassen sind und den theoretischen Teil absolviert haben.

2 Prüfung

2.1 Allgemeines

Geprüft wird der Lehrinhalt der theoretischen Weiterbildung I. Die Prüfung umfasst Fragen zur Theorie, Arzneimittellehre und Fallrepertorisation (Analyse eines kleinen und eines grossen Falles). Die Durchführung erfolgt als mündliche Prüfung von 30 bis 45 Minuten Dauer (Zeit zur Vorbereitung der 2 Fälle nicht eingerechnet). Sie kann durch einen schriftlichen Teil ergänzt werden.

Die Prüfungskommission SAGH ist für die ordentliche Durchführung der Prüfung zuständig.

Andere äquivalente Prüfungen können von der SAGH anerkannt werden.

2.2 Prüfungsinhalt

Die Prüfung umfasst die Lerninhalte des theoretischen Weiterbildung I. Die Lernziele sind in Anhang I Ziffer 1 umschrieben.

2.3 Prüfungsablauf

Die Prüfungskommission der SAGH gibt mindestens 6 Monate vor der Prüfung den Prüfungsablauf öffentlich bekannt.

2.4 Prüfungsexaminatoren

Jeder Kandidat wird von einem Prüfungsexaminatorenpaar (Examinator und Co-Examinator) geprüft.

Dabei gelten folgende Regeln:

Einer der Examinatoren muss ein Apotheker sein und trägt die Verantwortung für die Prüfung.

Examinatoren und Co-Examinatoren müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Eidg. Diplom in Pharmazie oder Medizin oder ein gleichwertiges Diplom (Art. 41 KVV)
- Nachweis von breiten homöopathischen Kenntnissen mehrerer Richtungen
- Nachweis langjähriger Praxiserfahrung
- Lehrerfahrung bei einem anerkannten Weiterbildungsveranstalter evtl. Publikationserfahrung.

Die Examinatoren werden von der SAGH anerkannt.

2.5 Organisation und Administration

2.5.1 Zeitpunkt

Die Prüfung findet mindestens einmal jährlich statt. Zeit und Ort der Prüfung werden von der Prüfungskommission der SAGH bestimmt. Diese Angaben werden mindestens 3 Monate vor der Prüfung auf der SAGH Homepage veröffentlicht.

2.5.2 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt bis zum ausgeschriebenen Anmeldeschluss schriftlich an das SAGH-Sekretariat.

2.5.3 Kosten

Die Prüfungsgebühr muss spätestens bis zum Anmeldeschluss an die SAGH überwiesen sein. Bei einer schriftlichen Abmeldung bis zu vier Wochen vor der Prüfung werden die Kosten bis auf eine Administrativgebühr zurückerstattet; bei späterer Abmeldung verfällt dieser Anspruch.

2.5.4 Prüfungsausweis

Das erfolgreiche Bestehen der Prüfung wird durch einen Prüfungsausweis attestiert.

2.5.5 Nichtbestehen der Prüfung und Beschwerde

Die Grundlagenprüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden, ohne dass die theoretischen Grundlagen nochmals besucht werden müssen. Es wird empfohlen, die Prüfung im Folgejahr zu absolvieren.

Über das Bestehen der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission der SAGH.

Die Kandidaten können den Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung innert 30 Tagen beim Vorstand der SAGH anfechten. Der Entscheid des Vorstands der SAGH endgültig.

Die Leistungsnachweise behalten während der Weiterbildungsdauer ihre Gültigkeit.

Anhang III

Qualitätskriterien

1. Referent

Für den Referenten von Weiter- und Fortbildungskursen gilt:

- Es muss ein Fachreferent der klassischen Homöopathie sein
- Nachweis von Erfahrung und Fachwissen

2. Veranstalter

Für Veranstalter gelten folgende Kriterien gemäss EDUQUA:

2.1 Kursangebote, die den Bildungsbedarf und die -bedürfnisse der Kursteilnehmer abdecken

- a. Informationen über Kursangebote
- b. Marktorientierung
- c. Interne Evaluation: Methodik
- d. Kundenzufriedenheit allgemein
- e. Controlling und Massnahmen

2.2 Nachhaltiger Lernerfolg der Kursteilnehmenden

- a. Interne Evaluation: Methodik
- b. Controlling und Massnahmen

2.3 Transparente Darstellung der Kursangebote und pädagogischen Leitideen

- a. Informationen über Kursangebote
- b. Leitbild der Institution
- c. Kundenzufriedenheit allgemein

2.4 Kundenorientierte, ökonomische, effiziente und effektive Leistungserbringung

- a. Informationen über Kursangebote
- b. Marktorientierung
- c. Auswahl der Teilnehmenden
- d. Interne Evaluation: Methodik

2.5 Engagierte Ausbildner, welche fachlich, methodisch und didaktisch auf dem neuesten Wissensstand sind

- a. Anforderungsprofile, Abschlüsse
- b. Weiterbildungsaktivitäten
- c. Feedbacks für Ausbildner
- d. Erwachsenenbildnerische Entwicklungsarbeit

2.6 Bewusstsein für Qualitätssicherung und -entwicklung

- a. Leitbild der Institution
- b. Organigramm / Funktionsdiagramm
- c. Qualitätssicherung und -entwicklung
- d. Interne Evaluation: Methodik
- e. Interne Evaluation: Ergebnisse und Massnahmen
- f. Kundenzufriedenheit allgemein
- g. Erwachsenenbildnerische Entwicklungsarbeit